

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2006 — Molina Solano/
Europol**

(Rechtssache F-124/06)

(2007/C 20/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Beatriz Molina Solano (Rijswijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. C. Coppens)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung von Europol vom 1. August 2006 über ihre Beschwerde und die ursprüngliche Entscheidung von Europol vom 27. Januar 2006 aufzuheben;
- Europol zu verurteilen, der Klägerin zum 1. Januar 2005 eine höhere Einstufung zu gewähren;
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf eine Beschwerde hin gewährte Europol der Klägerin zum 1. Juli 2005 eine höhere Einstufung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 des Statuts seiner Bediensteten. Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin, ihr diese Einstufung zum 1. Januar 2005 zu gewähren. Sie stützt ihre Anträge darauf, dass ihre Beurteilung ihr nach der Einstufungspolitik, die Europol im maßgeblichen Zeitraum verfolgt habe, einen Anspruch auf Höhereinstufung zum 1. Januar 2005 gegeben habe. Weil Europol ihr diesen Vorteil anders als anderen Bediensteten mit vergleichbaren Beurteilungen nicht gewährt habe, habe es den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Darüber hinaus habe es den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz der Unparteilichkeit und das Willkürverbot verletzt.

Klage, eingereicht am 30. November 2006 — Reali/Kommission

(Rechtssache F-136/06)

(2007/C 20/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Enzo Reali (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 30. August 2006, mit der die Beschwerde des Klägers vom 7. Juli 2006 beantwortet wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist ein in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 14, eingestufter Vertragsbediensteter. Er macht geltend, dass er in die Besoldungsgruppe 16 hätte eingestuft werden müssen, weil die Kommission bei der Berechnung seiner Berufserfahrung seinen akademischen Grad (Laurea in Scienze Agrarie) als „Bachelor Degree plus a Master“ hätte betrachten müssen.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass

- die Kommission gegen die Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG⁽²⁾ und den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen habe, indem sie sich geweigert habe, anzuerkennen, dass der akademische Grad des Klägers einem „Bachelor Degree plus a Master“ entspreche, obwohl die Gleichwertigkeit zuvor auf nationaler Ebene von seiner Universität eindeutig anerkannt worden sei;
- die Kommission gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen habe, indem sie sich zu Unrecht weigere, den Master des Klägers als ein Jahr Berufserfahrung zu zählen;
- die angefochtene Entscheidung wegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Berechnung der Berufserfahrung des Klägers und wegen eines Begründungsmangels rechtswidrig sei;

— die Zurückweisung der Beschwerde auf Durchführungsbestimmungen beruhe (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten in der Kommission), die außerhalb der der Kommission gemäß Art. 86 Abs. 6 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete der Gemeinschaften übertragenen Befugnisse lägen.

(¹) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABL L 19, S. 16).

(²) Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABL L 206, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-137/06)

(2007/C 20/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Weigerung der Anstellungsbehörde aufzuheben, eine ausdrückliche Entscheidung in Bezug auf die Festlegung des Zeitpunkts seines Dienstantritts zu erlassen, so wie sich diese Weigerung stillschweigend aus der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Januar 2006 ergibt;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

— festzulegen, wie die Anstellungsbehörde der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nachzukommen hat, insbesondere, dass sie eine ausdrückliche Entscheidung zu erlassen hat, mit der sie anerkennt, dass der 1. Juli 2002 der Zeitpunkt des Dienstantritts im Sinne des Art. 12 Buchst. d des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist;

— die Anstellungsbehörde zu verurteilen, an ihn i) 9 523,26 Euro als Ersatz seines Vermögensschadens, zuzüglich Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz ab Fälligkeit, und ii) 5 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz ab Fälligkeit zu zahlen;

— die Entscheidung über den Teil des materiellen Schadens vorzubehalten, der noch nicht bemessen werden kann und der in den von ihm seit dem 18. April 2006 im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit der belgischen Steuerverwaltung vor den innerstaatlichen belgischen Gerichten in Bezug auf die Festlegung des Zeitpunkts seines Dienstantritts verauslagten Kosten besteht;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger folgendes geltend:

— einen Verstoß gegen Art. 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;

— einen Verstoß gegen Art. 26 des Statuts, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht;

— einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Vorliegen eines offensichtlichen Ermessensfehlers.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Kurrer/Kommission

(Rechtssache F-139/06)

(2007/C 20/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christian Kurrer (Watermael-Boitsfort, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften